

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 10.07.2026
Wieland Hintz

Tel. 044 250 88 33
hintz@swissolar.ch

Vernehmlassung Verordnungspaket im Energiebereich vom 15. April 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns herzlich für die Einladung zur Stellungnahme zum genannten Verordnungspaket. Solarstrom wird den grössten Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele für neue erneuerbare Energien gemäss Energiegesetz leisten. Deshalb ist es wichtig, die Fördermassnahmen laufend an neue Anforderungen anzupassen und effizient zu gestalten. Die Statistik Sonnenenergie für 2025 zeigt einen Rückgang der zugebauten Leistung um mehr als ein Viertel gegenüber 2024. Um den Ausbau wieder zu beleben und die Ausbauziele zu erreichen, sind zwingend Massnahmen auf Stufe Verordnung zu ergreifen. Der Bundesrat hat dies bereits erkannt und in dieser Vernehmlassung zielführende Vorschläge unterbreitet. Die Anhebung der Einmalvergütungssätze bis 30 kW Leistung und die Abschaffung von Gebühren bei der Einführung von LEG und vZEV sind begrüssenswert, gehen aber zu wenig weit. In der vorliegenden Stellungnahme zeigt Swissolar auf, mit welchen Regelungen der Photovoltaik wieder auf die Erfolgspur verholfen werden kann. Neben der weitergehenden Anhebung der Fördersätze ist vor allem bei der Senkung administrativer Kosten anzusetzen. Insbesondere sind die Messkosten der Netzbetreiber zu verringern und den Endkunden ohne Hürden und Kosten Zugang zu ihren Daten zu gewähren, so wie es der Gesetzgeber verlangt. Generell ist beim Messwesen

1. auf Messungen durch den Netzbetreiber möglichst zu verzichten (wie die Produktionszähler für PV-Anlagen),
2. das Messwesen zu liberalisieren,
3. bzw. – solange beides nicht umgesetzt ist – die Zählerkosten per Verordnung zu beschränken.

Swissolar äussert sich im Folgenden zu EnFV, Anhang 2.1. und StromVV Art. 12a, Art. 19e Abs. 6 und Art. 19f Abs. 2. Zudem bringen wir weitere Anpassungsvorschläge zu EnFV und StromVV ein. Bezüglich StromVV Art. 4b (Standardstromprodukt) und EnV Art. 9a^{sexies} schliessen wir uns den Vorschlägen von aeesuisse an.

EnFV

Anhebung der Einmalvergütung

Anhang 2.1

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Ziff. 2.8

2.8 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungs- klasse	1.1.2023 – 31.03.2024	1.4.2024 – 31.03.2025	1.4.2024 – 31.03.2027	Ab 1.4.2027
Grundbetrag (Fr.)	2 – 5 kW	200	0	0	0
	> 5 kW	0	0	0	0
Leistungsbe- trag (Fr./kW)	< 30 kW	440	420	400	440
	30 – < 100 kW	330	330	330	330 400
	≥ 100 kW			250	250

Ziff. 2.9

2.9 Für angebaute und freistehende Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungs- klasse	1.1.2023 – 31.03.2024	1.4.2024 – 31.03.2025	1.4.2024 – 31.03.2027	Ab 1.4.2027
Grundbetrag (Fr.)	2 – 5 kW	200	0	0	0
	> 5 kW	0	0	0	0
Leistungsbe- trag (Fr./kW)	< 30 kW	400	380	360	400
	30 – < 100 kW	300	300	300	300 360
	≥ 100 kW	270	270	250	250

Begründung:

Swissolar begrüsst die Anhebung der Einmalvergütung für die kleinsten Leistungsklassen. Der Bau von Anlagen im mittlere Leistungssegment (30-100 kW) werden dadurch jedoch verhältnismässig unattraktiver gemacht gemessen am Förderanteil an den Investitionskosten. Insbesondere sinkt der Förderanteil mit dem Vorschlag des Bundesrates zwischen 30 und 100 kW. Dies widerspricht dem Ziel des Bundes, auch das grosse Potenzial der mittleren Anlagenkategorie auszuschöpfen und mit der Einmalvergütung einen Anreiz zu setzen, möglichst grosse Anlagen zu bauen. **Wir schlagen deshalb eine Erhöhung der Einmalvergütung für die Leistungs-klassen zwischen 30 und 100 kW auf 400 Franken (integrierte) bzw. 360 Franken (angebaute und frei-stehende Anlagen) vor.**

Zudem ist vom BFE zu prüfen, ob der Kostenunterschied zwischen integrierten und angebauten bzw. freistehenden Anlagen höher ausfällt, als die obige Tabelle unterstellt, und die Sätze für integrierte An-lagen deshalb angehoben werden sollten.

StromVV

Präzisierungen zu anrechenbaren Netzkosten bei ZEV und LEG, EVS-Anlagen und LEG sowie Stromabsatz in der LEG

Art. 12a
Art. 19e Abs. 6
Art. 19f Abs. 2

Zustimmung.

Weitere Vorschläge

Wir erlauben uns an dieser Stelle auf weitere dringende Anliegen aufmerksam zu machen, die im Rahmen dieser Verordnungsrevision angepasst werden sollten.

Pauschale Verrechnungsmöglichkeit in ZEV: 100% der Stromkosten ohne Zusammenschluss

EnV Art. 16 b

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer kann der Mieterin oder dem Mieter sowie der Pächterin oder dem Pächter die internen Kosten ~~pauschal~~ **maximal** in der Höhe ~~von höchstens 80 Prozent der Kosten~~, die dieser oder diesem für die entsprechende Menge Elektrizität bei Nichtteilnahme am Zusammenschluss anfallen würden, in Rechnung stellen.

³ ~~Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer kann der Mieterin oder dem Mieter oder der Pächterin oder dem Pächter die effektiv angefallenen Kosten in Rechnung stellen. Dabei gilt:~~

- ~~a. Die Erlöse aus dem externen Verkauf von intern produzierter Energie sind von den internen Kosten abzuziehen.~~
- ~~b. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer darf die internen Kosten abzüglich der Erlöse nach Buchstabe a nur bis zu dem Betrag in Rechnung stellen, der für die entsprechende Menge Elektrizität bei Nichtteilnahme am Zusammenschluss anfallen würde.~~
- ~~c. Sind die internen Kosten abzüglich der Erlöse nach Buchstabe a tiefer als der Höchstbetrag nach Buchstabe b, so darf die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zusätzlich die Hälfte der Differenz in Rechnung stellen.~~

Begründung:

Der Ausbau der PV erlebte im vergangenen Jahr einen Rückgang vor dem Hintergrund sich ändernder Regeln für Abnahmevergütung. Gleichzeitig erschweren bürokratische Hürden die kostengünstige Umsetzung von lokalen Stromverbrauchsmodellen. Bei den ZEV hat sich gezeigt, dass eine Mehrzahl der Investoren das einfache pauschale Abrechnungsmodell bevorzugt. **Eine Anhebung des pauschalen Satzes von 80% auf 100% der Stromkosten bei Nichtteilnahme an der ZEV, und gleichzeitige Streichung der komplizierten und aufwändigen Verrechnungsmöglichkeit der effektiven Kosten plus einen "Zuschlag", würde weiterhin die Mietenden schützen, bürokratischen Aufwand auf Seiten Investoren und Teilnehmer reduzieren, das Renditepotenzial für Investoren anheben und damit dem PV-Ausbau neuen Schub geben.**

Trennung von Anlagen in Volleinspeisungs- und Eigenverbrauchsanlagen

EnFV Anhang 1.2.1

Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. **Auch nach ihrer Inbetriebnahme kann eine Photovoltaikanlage durch die Installation zusätzlicher Messpunkte in Anlagen für Volleinspeisung sowie für Eigenverbrauch aufgeteilt werden.**

Begründung:

Seit Anfang 2023 nimmt die Anlagendefinition nicht mehr auf das Vorliegen verschiedener Grundstücke, sondern auf die Messung der Stromproduktion Bezug. Somit sind nun grundsätzlich mehrere PV-Anlagen hinter einem Netzananschlusspunkt möglich, vorausgesetzt, dass jede dieser Anlagen über einen eigenen Messpunkt verfügt. Wir schlagen vor, in EnFV, Anhang 1.2.1 klarzustellen, dass auch Bestandsanlagen nachträglich in mehrere Anlagen aufgeteilt werden können. Hintergrund sind landwirtschaftliche PV-Anlagen mit niedrigem Eigenverbrauch, die in Erwartung ausreichender Abnahmetarife geplant und in Betrieb genommen wurden. Aufgrund der Umstellung auf Marktpreise verbunden mit sehr niedrigen Minimalvergütungen für grössere Anlagen können diese Anlagen nun nicht amortisiert werden. **Durch eine Aufteilung in zwei Anlagen – eine mit Volleinspeisung und eine mit Eigenverbrauch – könnten diese Projekte von einer angemessenen Minimalvergütung profitieren.**

Dynamische Energie- und Netztarife als verpflichtendes Angebot

StromVV

Vorschlag neuer Art. 4g Dynamischer Energiewahltarif

Die Verteilnetzbetreiber müssen allen Endverbrauchern, bei denen ein intelligenter Zähler installiert ist, mindestens einen dynamischen Energietarif zur Wahl anbieten. Ein dynamischer Energietarif ist ein Tarif, der die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschliesslich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widerspiegelt, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen.

Art. 18 Grundsätze für die Netznutzungstarife aller Netzebenen

¹ Die Netzbetreiber legen die Netznutzungstarife pro Tarifjahr fest.

² Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit ähnlichem Bezugsprofil eine Kundengruppe mit einem einheitlichen Angebot an Netznutzungstarifen.

³ Die Netzbetreiber legen für jede Kundengruppe einen Standardtarif fest und bezeichnen diesen als solchen. Sie dürfen den Endverbrauchern weitere Tarife zur Auswahl anbieten. **Einer dieser Tarife muss dynamisch sein.**

Begründung:

In der EU ist das Angebot von dynamischen Energiewahlтарifen für Kunden mit intelligentem Zähler seit 2019 verpflichtend (Artikel 11 in der Richtlinie 2019/944 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt). Bezüglich dynamischen Netztarifen werden die Mitgliedsländer dazu aufgefordert, deren Einführung u.a. aus Gründen der Kosteneffizienz zu prüfen und erforderlichenfalls zu veranlassen (Artikel 18.7 in der Verordnung 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt). Verschiedene Länder, bspw. Deutschland, haben das Angebot von dynamischen Netztarifen in der nationalen Gesetzgebung verpflichtend gemacht.

In der Schweiz sind dynamische Energie- und Netztarife immer noch Einzelercheinungen, jedoch von grösster Bedeutung für die Anreizung der Flexibilisierung von Einspeisung und Verbrauch. Swissolar schlägt deshalb vor, das Angebot eines dynamischen Energie- und Netztarifs als Wahlтарif verpflichtend zu machen.

Tarifobergrenzen für Messkosten

StromVV Art. 8 Messtarife

Vorschlag neuer Art. 8 Abs. 6 und 7:

⁶ Für den Einsatz von intelligenten Messsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern gelten die folgenden Tarifobergrenzen pro Messpunkt:

a. auf Spannungsebenen unter 1 kV (Niederspannungsebene):

1. bis zu einer Netzananschlussleistung von höchstens 100 Ampere: monatlich höchstens 6 Franken,
2. ab einer Netzananschlussleistung von 100 Ampere (halbindirekte Messung): monatlich höchstens 12. – Franken;

b. auf Spannungsebenen zwischen 1 kV und 36 kV (Mittelspannungsebene): monatlich höchstens 42.– Franken.

⁷ Die Kosten, die den Verteilnetzbetreibern gemäss Artikel 17i Absatz 3 StromVG für die Nutzung der Datenplattform anfallen, fallen nicht unter die Tarifobergrenzen.

Begründung:

Seit Anfang 2026 müssen die Messkosten auf der Stromrechnung separat ausgewiesen werden. Ursprünglich hatte der Bundesrat die obigen Tarifobergrenzen in der Vernehmlassung vorgeschlagen; auf eine Umsetzung wurde jedoch verzichtet.

Seit Anfang 2026 haben Swissolar zahlreiche Beschwerden von Mitgliedern erreicht, denen zum Teil horrend Summen für die Messkosten verrechnet wurden. Ein Blick auf die Elcom-Website bestätigt dies mit zwischen 0 bzw. 30 und 125 CHF monatlich pro Messpunkt in Nieder- bzw. Mittelspannung im Jahr 2026. **Es ist aus Sicht von Swissolar nicht nachvollziehbar, weshalb hier zwischen den Verteilnetzbetreibern eine so grosse Heterogenität herrscht und wir schlagen deshalb vor, die ursprünglich vorgesehenen Obergrenzen zeitnah einzuführen.**

Keine gesetzeswidrige Abwälzung der Kosten von Zusatzhardware für Messdaten auf Prosumer

StromVV Art. 8a^{ter} Besondere Bestimmungen zu den anrechenbaren Messkosten

1 Die Kapital- und Betriebskosten des Netzbetreibers für die Gewährleistung des Anspruchs auf den Abruf und das Herunterladen der Messdaten gelten als anrechenbare Messkosten. **Hierzu zählen auch die Kosten für eine erforderliche Zusatzhardware wie Smart Meter Reader zum Auslesen der Messdaten.**

In StromVG Art. 17a bis Absatz 6 ist festgelegt, dass «Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre Messdaten zum Zeitpunkt ihrer Erfassung über eine Schnittstelle am intelligenten Messsystem in einem international üblichen Datenformat abrufen können». StromVV Art. 8a^{ter} legt zudem fest, dass die «Kapital- und Betriebskosten des Netzbetreibers für die Gewährleistung des Anspruchs auf den Abruf und das Herunterladen der Messdaten [...] als anrechenbare Messkosten» gelten.

Die Interpretation des VSE («Standards Kundenschnittstelle für intelligente Messsysteme»), dass Kosten für notwendige Zusatzhardware (sogenannte Smart Meter Reader, oder «Dongles») zum Auslesen der Messdaten im Regelfall vom Kunden getragen werden, widerspricht klar dem Willen des Gesetzgebers. Swissolar fordert, dass entweder durch Ergänzung von StromVV 8a^{ter} Absatz 1 oder durch eine Präzisierung des Bundes festgehalten wird, dass die gesamte Hardware zum Auslesen der Messdaten zu den anrechenbaren Messkosten zählen.

Anrechenbarkeit der Verstärkungen von Anschlussleistungen auf Kosten des Übertragungsnetzes

StromVV Art. 13e

Erzeugungsbedingte Verstärkungen: Kosten

¹ Netzverstärkungen aufgrund von Anlagen, die auf der Transformationsebene zwischen dem Nieder- und dem Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, fallen unter Artikel 15b Absatz 3 StromVG.

² Die pauschale Abgeltung nach Artikel 15b Absatz 4 StromVG beträgt 59 Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung.

³ Die Vergütungen für Kosten für Verstärkungen von Anschlussleitungen nach Artikel 15b Absatz 5 StromVG betragen höchstens **100 50** Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung.

⁴ Verteilnetzbetreiber haben die Abgeltungen und Vergütungen für Netzverstärkungen nach Artikel 15b Absatz 3 und 4 StromVG vom regulatorischen Anlagevermögen in Abzug zu bringen.

Begründung:

Die Kosten für notwendige Verstärkungen von Anschlussleitungen von der Parzellengrenze bis zum Netzananschlusspunkt sind entsprechend Art. 15b Abs. 5 StromVG ebenfalls als Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar, falls die Verstärkungen durch die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung über 50 kW ausgelöst werden. Der Bundesrat hat hierbei ein Maximum von 50 Franken pro kW neu installierte Leistung festgelegt. Verbleibende Verstärkungskosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Eine Erhöhung der Obergrenze wird vorgeschlagen, da die Gesamtwirtschaftlichkeit solcher Projekte oftmals nicht gegeben ist. Ein Grund dafür ist, dass häufig erhebliche weitere Kosten vom Netzananschlusspunkt bis zum Trafo anfallen, die allein vom Produzenten getragen werden.

Rückerstattung des Leistungstarifs für Speicher mit Endverbrauch

StromVV

Art. 18d Rückerstattung des Netznutzungsentgelts

(...)

⁴ Die Rückerstattung für Speicher mit Endverbrauch und für Umwandlungsanlagen darf nicht höher sein als die in Rechnung gestellte Arbeitskomponente (Rp./kWh) **und Leistungskomponente (CHF/kW)**.

Art. 18e Rückerstattungstarife

¹ Der Rückerstattungstarif für Speicher mit Endverbrauch und Umwandlungsanlagen entspricht der Summe aus:

a. der für das Tarifjahr durchschnittlichen Arbeitskomponente (Rp./kWh) **und Leistungskomponente (CHF/kW/Monat)** des Netznutzungstarifs am Ort der Einspeisung;

b. den Kosten für:

1. die Systemdienstleistungen,
2. die Stromreserve nach der WResV¹³³,
3. den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG¹³⁴, und
4. die Massnahmen nach den Artikeln 15a und 15b StromVG.

² Kommt für Speicher mit Endverbrauch und Umwandlungsanlagen ein dynamischer Netznutzungstarif zur Anwendung, so erfolgt die Berechnung des Rückerstattungstarifs gestützt auf einen nicht-dynamischen Tarif der gleichen Kundengruppe.

³ Bei Speichern mit Endverbrauch, die Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (Art. 19e) sind und Elektrizität aus der Gemeinschaft zurückspeisen, wird für die Berechnung des Rückerstattungstarifs nur der reduzierte Tarif berücksichtigt.

Begründung:

Batterien mit Endverbrauch, die am Regelenergiemarkt teilnehmen und systemdienlich sind, bekommen derzeit den Leistungstarif nicht erstattet, obgleich die Lastspitze üblicherweise durch das Angebot von Regelenergie verursacht wird und nicht durch den Eigenverbrauch. So werden systemdienliche Geschäftsmodelle für Batterien mit Endverbrauch derzeit verunmöglicht und es herrscht eine Ungleichbehandlung gegenüber reinen Speichern. **Swissolar schlägt deshalb die Erstattungspflicht der Leistungskomponente für Batterien mit Endverbrauch vor.**

Rabatte in der LEG

StromVV Art. 19h

¹ Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt ~~40~~ **60** Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

² Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

³ Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer ~~nicht ohne~~ **nur mit** Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu ~~einem beliebigen~~ **allen Endverbrauchern** der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf ~~20~~ **40** Prozent. **Sind nicht alle Endverbraucher von einer Transformation betroffen, gilt weiterhin der Abschlag von 60 Prozent.**

Begründung:

Absatz 1 und 3: Anhebung der Rabatte von 20 bzw. 40 Prozent auf 40 bzw. 60 Prozent.

Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass die Ersparnis durch den aktuellen Netzzrabbat häufig grösstenteils durch die Bewirtschaftungskosten für die LEG kompensiert wird. **Damit sich dieses wichtige Instrument im Markt etablieren kann, sollte das gesetzliche Maximum für den Netzzrabbat ausgeschöpft werden.**

Absatz 3: Höherer Rabatt, wenn nicht alle Endverbraucher in anderer Netzebene als PV-Anlage

Gemäss Art.17d Abs.3 des StromVG gelten je nach Nutzung der Netzebenen in einer LEG abgestufte Rabatte: Allerdings werden in der aktuellen Umsetzung in Art. 19h Abs. 3 StromVV jene LEG bestraft, in denen sich beispielsweise nur einer von mehreren Endverbrauchern in einer anderen Netzebene befindet. **Unser Vorschlag**

will statt den niedrigeren den jeweils höheren Abschlag gelten lassen, um mehr Dynamik in den derzeit noch zögerlichen LEG-Markt zu bringen.

Verpflichtende Weitergabe der Messpunktbezeichnungen an vZEV- und LEG-Betreiber

Während die Elcom festgehalten hat, dass die Kenntnis der Messpunktbezeichnungen nicht notwendig ist bei der Anmeldung von virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) und Lokalen Energiegemeinschaften (LEG), können ohne diese die Abrechnungen von LEG und vZEV aber nicht erfolgen. In der Vergangenheit haben Verteilnetzbetreiber, mit Berufung auf die FAQ der Elcom (siehe Frage 2.1 unter diesem [Link](#)), PV-Betreibern die Auskunft verweigert, da kein explizites Einverständnis der Endverbraucher zur Weitergabe dieser Personendaten vorlag.

Diese bürokratische Hürde sollte mit Hilfe von Verordnungsanpassungen (EnV, Art. 18, StromVV Art.19e ff) oder eine Präzisierung der Elcom schnellstmöglich aus dem Weg geräumt werden, um die Umsetzung von vZEV und LEG zu beschleunigen.

Option der Beschaffung von Energie am Markt für reine Speicher

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b StromVG gelten als Endverbraucher Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch *oder zur Speicherung* aus dem Netz beziehen. Als feste Endverbraucher gelten Verbraucher mit weniger als 100 MWh Jahresverbrauch (Art. 6 Absatz 2). Die Betreiber der Verteilnetze liefern den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen (Artikel 6 Absatz 1 des StromVG – Grundversorgungspflicht).

Daraus hat die Elcom abgeleitet, dass Speicher auch als Endverbraucher gelten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bestimmungen zur Grundversorgung und zum Netzzugang auch für Speicher gelten. Reine Speicher benötigen jedoch keinen Schutz durch die Grundversorgung. Zudem kommen sie häufig – durch den sehr geringen Verbrauch, der rein durch Verluste bedingt ist – nicht über die 100-MWh-Schwelle. **Um einen reinen Speicher netz-, markt- und systemdienlich zu betreiben, ist es notwendig, dass dieser Speicher unabhängig von der Grösse Marktzugang für die Beschaffung nach Spotmarktpreisen hat. Swissolar fordert eine Klärung durch den Bund, dass dies möglich ist.** Falls eine kurzfristige Lösung z.B. durch Änderung auf Verordnungsstufe nicht möglich ist, wäre eine pragmatische Zwischenlösung ggf. das Abstellen auf den Gesamtenergiebezug (Ladung des Speichers) statt auf den Verbrauch (nur die Verluste beim Laden und Entladen) zur Anwendung der 100-MWh-Schwelle bei reinen Speichern.

Freundliche Grüsse
Swissolar

Wieland Hintz
Stv. Geschäftsführer, Leiter Markt und Politik